

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

28. Jahrgang, Nr. 23, 06.07.2007

Dritte Ordnung zur Änderung der
Diplomprüfungsordnung (DPO)
für den Studiengang Informatik
an der Fachhochschule Dortmund

Vom 27. Juni 2007

**Dritte Ordnung zur Änderung der
Diplomprüfungsordnung (DPO)
für den Studiengang Informatik
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 27. Juni 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Informatik an der Fachhochschule Dortmund vom 8. August 2003 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, Nr. 28 vom 14.8.2003), zuletzt geändert durch Ordnung vom 6. Dezember 2006 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, Nr. 36 vom 15.12.2006), wird wie folgt geändert:

1. **§ 16** Abs. 4, Satz 1 und 2 lauten: "Eine Klausurarbeit ist in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Klausurarbeiten, bei deren Nichtbestehen – abgesehen von der Möglichkeit einer Kompensation von Prüfungsleistungen gemäß § 29 Abs. 3 und 4 – ein Modul endgültig nicht bestanden wäre, sind von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Im Falle des Satzes 2 ergibt sich die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen."
2. **§ 17** Abs. 1 wird um folgenden Satz 8 ergänzt: " Mündliche Prüfungen, bei deren Nichtbestehen – abgesehen von der Möglichkeit einer Kompensation von Prüfungsleistungen gemäß § 29 Abs. 3 und 4 – ein Modul endgültig nicht bestanden wäre, sind von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer."
3. **§ 29** Abs. 3 wird um folgende Sätze 3 und 4 ergänzt: "Der Prüfling muss innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung der Bewertung der Prüfungsleistung, nach der das Pflichtmodul endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist, schriftlich und verbindlich beim Prüfungsausschuss die Festlegung des Pflichtmoduls beantragen, mit dem er die endgültig nicht erbrachte Prüfungsleistung kompensieren möchte. Stellt der Prüfling diesen Antrag nicht in der vorgesehenen Frist, erfolgt eine Exmatrikulation."

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2007 in Kraft.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

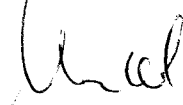
Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informatik vom 22.01.2007 sowie des Rektorats vom 08.05.2007.

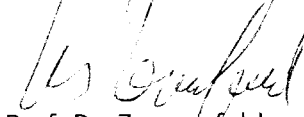
Dortmund, den 27. Juni 2007

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Menzel

Der Dekan des Fachbereichs Informatik
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Zeppenfeld